

SÄCHSISCHER SCHWIMM VERBAND FACHSPARTE WASSERBALL

Durchführungsbestimmungen DB-AT-Zusätzliche finanzielle Regelungen, gültig ab 30.10.2010

Ordnungsgebühren:

Gegen pflichtwidrig handelnde Vereine können nachstehende Ordnungsgebühren erhoben werden:

Verzichtet eine bereits gemeldete Mannschaft auf die Teilnahme, findet § 312 WB/DSV Anwendung. Darüber hinaus wird ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (e.n.M.) in folgender Höhe erhoben:

| | |
|--------------------------------|----------|
| Oberliga Herren | 400,00 € |
| Landesliga Jugend, Landespokal | 250,00 € |

Verspätete Meldung für die Spielrunden im Land Sachsen:

| | |
|------------------------------------|----------|
| Oberliga Herren | 100,00 € |
| Jugendmeisterschaften, Pokalrunden | 50,00 € |

Spielteilnahme ohne Wettkampfpass (§ 308 (3))

25,00 €

Spielteilnahme ohne Teilnahmeberechtigung (§ 16 (2) WB)

50,00 €

Nichtstellung eines Schiedsrichters sowie Nichtableistung der Mindestanzahl an Spielen entsprechend DB-AT-KRO eines benannten Schiedsrichters je gemeldeter Mannschaft (Jugend D bis Männer)

100,00 €

Fehlende Teilnahme einer Jugendmannschaft je Meldung in der Oberliga Sachsen entsprechend DB-offene Klasse Herren

500,00 €

Ordnungsmaßnahmen:

nach § 346 Abs (1) WB/DSV

| | | |
|--|---------------|----------|
| a) Vernachlässigung der Hausaufsicht | | 50,00 € |
| b) Nicht ordnungsgemäßer Aufbau des Spielfeldes | | 25,00 € |
| c) Technischer Mängel bei der Ausrichtung der Spiele | je Mangel | 15,00 € |
| d) Nichtstellung eines Kampfrichters | je KARI | 50,00 € |
| e) Nicht termingerechte Meldung der Stammspieler | je Mannschaft | 50,00 € |
| f) Falsche, fehlende oder unleserliche Angaben im Spielprotokoll | | 15,00 € |
| g) Verlegung eines Spieles ohne Genehmigung des Rundenleiters | | 100,00 € |

in Verbindung mit § 343 Abs (2) WB/DSV

| | | |
|---|--|---------|
| h) Absenden der Spielprotokolle an den Rundenleiter später als 3 Tage | | 25,00 € |
|---|--|---------|

sonstiges

| | | |
|---|--|---------|
| i) Fehlende Benachrichtigung entsprechend der Ordnung zur Öffentlichkeitsarbeit | | 25,00 € |
| j) Unzulässiger Einsatz eines Stammspielers in einer unteren Mannschaft | | 50,00 € |
| k) Verspätete Abgabe der Versicherung der Sportgesundheit beim Rundenleiter | | 50,00 € |

nach § 346 Abs (2) WB/DSV

| | | |
|---------------------------------|---------|----------|
| Nichtantreten zu einem Spieltag | minimal | 100,00 € |
| | maximal | 500,00 € |

(Festlegung Strafmaß Nichtantreten zu einem Spiel / Spieltag entsprechend Beschluss FA vom 30.08.2008)

Nicht ordnungsgemäße Kleidung der KARI / Schiedsrichter entsprechend DB-AT-KRO

pro Spiel 5,00 €

SÄCHSISCHER SCHWIMM VERBAND

FACHSPARTE WASSERBALL

Ordnungsgebühren und Ordnungsmaßnahmen sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch einen Ordnungsgebührenbescheid zu zahlen, unabhängig von der Möglichkeit des Einspruches bei der zuständigen Rechtsinstanz nach § 28 WB. Die Einzahlung hat auf das Konto des Sächsischen Schwimm Verbandes e.V. zu erfolgen. Mahngebühren infolge Nichteinhaltung der Zahlungsfrist regelt die Finanzordnung des SSV e.V..

Bei Zahlungsverzögerungen / -verweigerungen können vom Fachwart oder dem Disziplinarberechtigten nach erfolgter schriftlicher Mahnung weiterreichende Sanktionen verhängt werden. (z.B. Sperre des Vereins für den Spielbetrieb im SSV).

Diese Regelungen treten ab 30.10.2010 in Kraft.

Dresden, 24.10.2010

Tino Ressel
Fachwart Wasserball